

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen**  
**im eigenen Wirkungskreis**  
**der Gemeinde Albertshofen**  
**vom 7. September 2010**  
**- Kostensatzung -**

Die Gemeinde Albertshofen erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes – KG – (FN BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) und Art. 23 der Gemeindeordnung - GO – (FN Bay RS 2020-1-1-1 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009, GVBl. S. 400 ) folgende

**Satzung:**

**§ 1**

Die Gemeinde Albertshofen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis ( Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz ), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend EUR erhoben.

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.06.1991 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.11.2001 außer Kraft.

**Anlage**

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Kitzingen, 4. Oktober 2010

Gemeinde Albertshofen

  
Reuther

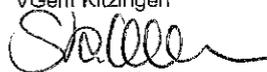
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 5. Oktober 2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.10.10 angeheftet und am 10.11.10 wieder abgenommen.

Kitzingen, 6.10.10

VGem Kitzingen

  
Starkmann-Kerres

Verwaltungsfachangestellte

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif -Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 EUR
	001	<b>Beglaubigungen:<sup>1</sup></b>  Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden <sup>2</sup> ) Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind <sup>2</sup>  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 EUR je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR  5 EUR im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>  1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571)  5 bis 75 EUR
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 EUR je Akte oder Buch, mindestens 5 EUR
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>  1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR  5 bis 60 EUR
	005	<b>Zweitschriften:</b>  Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 EUR. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite,

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden, Beglaubigungsverordnung –BeglV - -- BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

<sup>2</sup> Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- -Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
			mindestens aber 15 EUR.
	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 EUR für jede angefangene Stunde
	007	<b>Auskünfte<sup>3</sup>:</b>	
		1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
		2. Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	10 bis 1.000 EUR
	008	<b>Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen aus Behördenakten:</b>	
		1. Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	
		an am Verfahren Beteiligte	5 EUR je übermittelte Datei
		an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 EUR je übermittelte Datei
		2. Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
		an am Verfahren Beteiligte:	
		Für bis zu 10 Seiten	7,50 EUR
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 EUR zuzüglich 0,50 EUR je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	27,50 EUR zuzüglich 0,15 EUR je 50 Seiten übersteigende Seite
		an nicht am Verfahren Beteiligte:	
		Für bis zu 10 Seiten	10 EUR
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 EUR zuzüglich 0,50 EUR je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 EUR zuzüglich 0,15 EUR je 50 Seiten übersteigende Seite

<sup>3</sup> 5. Die Kostenpflicht für Auskünfte, beurteilt sich nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG. Hier wird ausdrücklich klargestellt, dass Auskünfte aus Registern und Dateien nicht zu den einfachen Auskünften zählen, im übrigen ist davon auszugehen, dass für die Auskünfte Kostenpflicht nur noch in besonders aufwendigen Fällen in Betracht kommen kann. Auskünfte, die aufgrund der Aktenlage oder spezieller Kenntnisse ohne besonderen Aufwand erteilt werden können, sind kostenfrei. Die Erteilung einer Auskunft an eine andere Behörde ist Amtshilfe, wenn sie der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, die ersuchte Behörde nicht in Erfüllung einer eigenen Aufgabe handelt und es sich um Hilfe im Einzelfall handelt. Eine dauernde oder zumindest regelmäßige Auskunftserteilung fällt nicht unter den Begriff der Amtshilfe. Soweit die Auskünfte nach diesen Grundsätzen kostenpflichtig sind, ist die zu erhebende Gebühr aus dem Rahmen von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro unter Anwendung des Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 KG zu ermitteln.

Tarif- gruppe	Tarif -Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 EUR, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	Kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 EUR
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 EUR
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 EUR
		4.1 sonst	12,50 bis 200 EUR
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
		1 Gebühren	
		1.1 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 17 Abs. 2 AVKirchStG) an die zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommensteuer:	
		Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum	0,08 EUR je Betrag oder nv-Fall, mindestens 10 EUR
		Mitteilungen, die durch Änderung des Steuerbescheids oder durch Anpassung der Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	
		1.2 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Handwerkskammern (§ 113 Abs. 2 Handwerksordnung) oder die Industrie- und Handelskammern (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern) für Zwecke der Beitragserhebung:	
		Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Erhebungszeitraum	0,08 EUR je Betrag, mindestens 10 EUR
		Mitteilungen über die Berichtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	
		1.3 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 811 RVO) für Zwecke der Beitragserhebung:	
		Für die Mitteilungen eines Kalenderjahres	0,08 EUR je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mindestens 10 EUR

Tarif- gruppe	Tarif- -Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		2. Auslagen:  Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.3 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.	
1	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>4</sup>	5 bis 150 EUR
11		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) <sup>5</sup>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 EUR
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>6</sup>	15 bis 600 EUR
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 EUR
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 EUR
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
60		<b>Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)</b>	
	600	Erteilung einer vorzeitigen Freistellungserklärung (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 BayBO)	10 bis 25 EUR
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) <sup>7</sup></b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 EUR
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10,00 € bis 25 EUR

<sup>4</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.

<sup>5</sup> Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AIIIMBI S. 135).

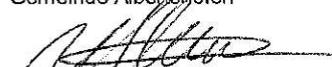
<sup>6</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>7</sup> Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AIIIMBI S. 135).

Tarif- gruppe	Tarif- -Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
62		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 EUR
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 EUR
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 EUR
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 EUR
	633	Bescheid über die Umliegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 EUR
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 EUR
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	10 bis 400 EUR
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 EUR
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>8</sup>	10 bis 600 EUR
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 EUR
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 EUR
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>9</sup>	10 bis 150 EUR
8		<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 EUR
	82	<b>Nutzung der Fähre für Trauungen</b>	
		ohne Bestuhlung und ohne Dekoration	50,00 EUR
		mit Bestuhlung (Tisch / Stühle, ohne Bedachung) und ohne Dekoration	150,00 EUR

Kitzingen, 4. Oktober 2010

Gemeinde Albertshofen

  
Rechner, Erster Bürgermeister



<sup>8</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>9</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.